

ZH_STEUERREKURSGERICHT ST.2015.183 vom 24. April 2015

ZH Steuerrekursgericht, 2015-04-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_steuerekursgericht_ST.2015.183

FR: ZH_STEUERREKURSGERICHT ST.2015.183 du 24 avril 2015

IT: ZH_STEUERREKURSGERICHT ST.2015.183 del 24 aprile 2015

Regeste

Steuerbares Eigenkapital beim Verein. - Als steuerbares Eigenkapital gilt bei Vereinen das Reinvermögen, wobei die Vermögenswerte nach den für natürliche Personen geltenden Bestimmungen zu bewerten sind. Gemäss Art. 14 Abs. 3 StHG sind seit dem 1.1.2011 immaterielle Güter und bewegliches Vermögen, die zum Geschäftsvermögen der steuerpflichtigen (natürlichen) Person gehören, zu dem für die Einkommenssteuer massgeblichen Buchwert zu bewerten. Demzufolge kann auch ein Verband sein millionenschweres Wertschriftenportfolio zu Buchwerten bewerten, nachdem dieses per 2013 steuerbaren Gewinn abgeworfen hat und entsprechend als Geschäftsvermögen qualifiziert. Die Argumentation der Steuerbehörde, wonach Vereine nicht wirtschaftlich tätig sein dürften, weshalb das für den Vereinszweck nicht notwendige Wertschriftenvermögen mit dem Verkehrswert zu bewerten sei, verfährt nicht.

Erwägungen

E. 1

ST.2015.183

- 4 - b) Die Vorinstanz macht im angefochtenen Einspracheentscheid geltend, dass § 39 Abs. 2 StG bzw. Art. 14 Abs. 3 StHG für Vereine gar nicht anwendbar sei. Zur Begründung führt sie aus, dass diese Bestimmung der Unternehmenssteuerreform II entstamme, mit welcher der Gesetzgeber eine Entlastung für KMUs bzw. von Selbstständigwerbenden angestrebt habe. Diese könnten zu Geschäftsvermögen erklärte bewegliche Vermögensteile zu Buchwerten bewerten. Nicht beurteilt worden sei bei der Gesetzesrevision jedoch die Fragestellung, in welchem Umfang ein Verein bewegliches Vermögen für rein kommerzielle Zwecke halten könne. Weil sich ein Verein nach Art. 60 ZGB nicht wirtschaftlichen Zwecken zu widmen habe, könne eine über diese Zweckbestimmung hinausgehende Vermögensanlage gar nicht Geschäftsvermögen im Sinn von Art. 14 Abs. 3 StHG sein. Die Botschaft des Bundesrats zu dieser Bestimmung bestätige dies, indem sie festhalte, dass Wertschriften des Geschäftsvermögens aufgrund ihres funktionalen Bezugs zur Geschäftstätigkeit der steuerpflichtigen Person gleich wie die immateriellen Güter und das übrige bewegliche Vermögen nach dem für die Einkommenssteuer massgeblichen Wert zu bewerten seien. c) Entscheidend ist im Sinn der vorgenannten bundesrätlichen Botschaft zu Art. 14 Abs. 3 StHG auch bei Wertschriften der funktionale Bezug zur Geschäftstätigkeit der steuerpflichtigen (natürlichen) Person; ist ein solcher gegeben, so sind diese nach dem für die Einkommenssteuer massgeblichen Wert zu bewerten. Dies ist insoweit ohne weiteres nachvollziehbar, als bei Fehlen eines geschäftlichen Bezugs (bei natürlichen Personen) eben Privatvermögen vorliegt und damit Kursgewinne auf Wertschriften auch nicht der Einkommenssteuer unterliegen, sondern als steuerfreie Kapitalgewinne

qualifizieren. Wie die Steuerbehörde folgern kann, dass sich aus der bündischen Botschaft schliessen lasse, Art. 14 Abs. 3 StHG sei für die Vermögensbewertung von Vereinen gar nicht anwendbar, ist unerfindlich. Bestimmt § 81 Abs. 2 StG (bzw. Art. 29 Abs. 2 lit. c StHG) ausdrücklich, dass das Vereinsvermögen steuerlich nach den für natürlicher Personen geltenden Grundsätzen zu bewerten ist, so ist als einer dieser Grundsätze auch Art. 14 Abs. 3 StHG zu beachten. Alles andere hätte der Gesetzgeber entsprechend legisferieren müssen.

E. 2

a) Gestützt auf diese rechtliche Ausgangslage ist für die im Streit liegende Bewertungsfrage mithin allein entscheidend, ob die in Frage stehenden Wertschriften des Pflichtigen als Geschäftsvermögen qualifizieren. 1 ST.2015.183

- 5 - aa) Letzterer macht geltend, dass ein Verein als juristische Person von vorn herein nur über Geschäftsvermögen verfügen könne. Derweil argumentiert die Vorinstanz dahingehend, dass ein Verein gemäss zivilrechtlichen Vorgaben keine wirtschaftliche Zwecke verfolgen dürfe und ausserhalb nichtwirtschaftlicher Vereinstätigkeit gar kein Raum für nach Buchwerten zu bewertendes Geschäftsvermögen verbleibe. bb) Wohl ist ein Verein eine juristische Person, doch gelten wie eingangs erwähnt steuerlich verschiedene Besonderheiten bzw. werden Vereine steuerlich privilegiert behandelt. Wenn dabei das Vereinsvermögen nach den für natürliche Personen geltenden Regeln zu bewerten ist, ist der vorstehende, sich an den für juristische Personen geltenden Regeln orientierende Ansatz des Pflichtigen zwar zu relativieren, doch folgt daraus nach dem Gesagten aber auch in keiner Weise, dass dieses nicht gleichwohl wie bei natürlichen Personen als Geschäftsvermögen qualifiziert werden kann. cc) Dass der Pflichtige von der Zweckbestimmung her (Wahrung der Interessen seiner Mitglieder in verschiedenen politischen Bereichen) keine wirtschaftliche Zielsetzung verfolgt, stellt die Steuerbehörde nicht in Abrede. Der Zweck wäre nur dann ein wirtschaftlicher, wenn die Vereinstätigkeit zum Ziel hätte, den Mitgliedern einen konkreten ökonomischen bzw. geldwerten Vorteil zu verschaffen. Solange Vereine kein kaufmännisches Gewerbe betreiben, können sie jedoch gemäss Lehre und langjähriger Rechtsprechung des Bundesgerichts auch wirtschaftliche Zwecke verfolgen (Heini/Scherrer in: Basler Kommentar, 2014, Art. 60 N 5 f. ZGB; BGE 90 II 333 ff.). Wäre dem nicht so, müssten sich etwa die als Verein organisierte FIFA, aber auch eine Grosszahl der seit Jahren bestehenden Wirtschafts- und Interessenverbände (viele Gewerkschaften, Verbände wie der Schweizerische Baumeisterverband, Economiesuisse, die Handelskammern oder der TCS sind als Verein organisiert) eine andere Rechtsform geben. Wenn vor diesem Hintergrund der Pflichtige als ebenfalls schweizweit tätiger Verband über ein im Lauf der Jahre angewachsenes Wertschriftenportfolio verfügt und er die diesbezüglich per 2013 erzielten Kursgewinne unbestrittenermassen zumindest teilweise auch dazu verwendete, den die Mitgliederbeiträge 2013 übersteigenden Betriebsaufwand 2013 zu decken, ist dagegen zivilrechtlich nichts einzuwenden. Die Grenzen wären etwa dort zu ziehen, wo ein Verein ausschliesslich Wertschriftenhandel 1 ST.2015.183

- 6 - betreibt, um damit erzielten Gewinn den Mitgliedern zukommen lässt. Davon kann hier indes keine Rede sein: Das Anlagevermögen des Pflichtigen besteht vorab aus Wertschriften. Per 2013 wurde die Wertschriftenverwaltung neu geordnet (vgl. den diesbezüglichen Zirkularbeschluss vom 29. Juli 2013) und wurden in der Folge aussergewöhnlich hohe Kurs- bzw. Buchgewinne von gegen Fr. 5 Mio. erzielt (vgl.

Jahresrechnung 2013). Sind diese Buchgewinne vollumfänglich in die Vereinsrechnung eingeflossen und damit gewinn- seitig auch steuerbar, folgt schon daraus, dass das gewinnabwerfende Wertschriften- vermögen als Geschäftsvermögen qualifiziert. Der Ansatz der Vorinstanz, das aufgrund der Wertschriften hohe Vereinsver- mögen in für den Vereinszweck notwendiges Geschäftsvermögen und übriges Ver- einsvermögen zu unterteilen, ist weder nachvollziehbar noch weiterführend. Auch für den eigentlichen Vereinsbetrieb nicht notwendiges Wertschriftenvermögen qualifizierte nämlich letztlich als Geschäftsvermögen. Würde man dem Pflichtigen zugestehen, in diesem (ohnehin kaum quantifizierbaren) Bereich wie eine natürliche Person über Pri- vatvermögen verfügen zu können, so wären entsprechende Kursgewinne auf Wert- schriften gar nicht steuerbar. Von daher erweist es sich auch als unbehelflich, wenn die Vorinstanz in der Rekursvernehmlassung (in Widerspruch zur Begründung des Ein- spracheentscheids) nunmehr geltend macht, der Pflichtige hätte für die Anwendung des Buchwertprinzips substantiiert beschreiben und belegen müssen, mit dem besag- ten übrigen Vereinsvermögen einen kommerziellen Nebenzweck zu betreiben. In die- sem letzteren Fall wäre im Übrigen die Rechtsform des Vereins unter steuerlichen As-pekten erst Recht zu hinterfragen bzw. stellte sich die Frage, ob die privilegierte Besteuerung, welche Vereine geniessen (z.B. hälftiger Gewinnsteuersatz im Vergleich zu Kapitalgesellschaften), mit Blick auf einen solchen kommerziellen Nebenzweck noch sachgerecht ist. b) Nach alledem steht fest, dass die streitbetroffenen Wertschriften per 2013 vermögensseitig zum Buchwert zu bewerten sind, so dass das steuerbare Kapital an- tragsgemäss auf Fr. 43'590'000.- zu reduzieren ist. Der steuerbare Reingewinn ist ge- mäss insoweit nicht angefochtenem Einspracheentscheid bei Fr. 3'378'700.- zu belas- sen. 1 ST.2015.183

- 7 -

E. 3

a) Gestützt auf diese Erwägungen ist der Rekurs gutzuheissen. b) Ausgangsgemäss sind die Verfahrenskosten dem Rekursgegner aufzuerle- gen (§ 151 Abs. 1 StG). Dem Pflichtigen ist sodann eine Parteientschädigung zuzu- sprechen (§ 152 StG i. V. m. § 17 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959/8. Juni 1997).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.